

COVID-19 und die Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2020 –
Going Concern, Abschreibungen, Rückstellungen, Anhang,
rechtliche Parameter und Wechselwirkungen



Vorstellung, Gliederung

Referenten



Felix Felleisen
Corporate/M&A
Rechtsanwalt
Partner

Tel.: +49 211 8772 2553

E-Mail: ffelleisen@deloitte.de



WP/StB Silvia Geberth
Head of Accounting & Reporting Advisory
Partnerin

Tel.: +49 89 29036 8671

E-Mail: sgeberth@deloitte.de



Dr. Daniela Hohenfels
Accounting & Reporting Advisory Services
Senior Manager

Tel.: +49 211 8772 4059

E-Mail: dhohenfels@deloitte.de

Inhalte

I

Auswirkungen der Pandemie bei der Aufstellung des Jahresabschlusses

II

Rechtliche Vorfragen und rechtlicher Handlungsbedarf

III

Mögliche Auswirkungen und angezeigte Folgemaßnahmen

IV

Q&A



Auswirkungen der Pandemie bei der Aufstellung des Jahresabschlusses

Auswirkungen der Pandemie bei der Aufstellung des Jahresabschlusses

Implikationen der Krise für Accounting & Reporting (1/2)



Going-Concern-Prämisse (IDW RS HFA 17)

- Ermessenbehaftete Einschätzung, ob in **spezifischer Situation** weiterhin die Fähigkeit besteht, die **Unternehmensfortführung für mindestens zwölf Monate** und, sofern entsprechende Informationen vorliegen, darüber hinaus zu **gewährleisten**.



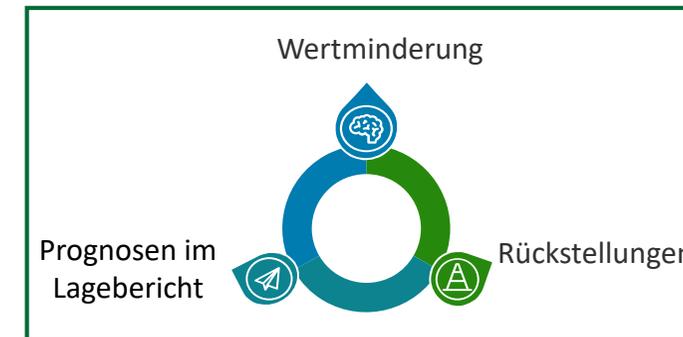
Ausnahme vom Stichtagsprinzip

- Der Abschluss ist auch dann unter Abkehr der Prämisse der Unternehmensfortführung **aufzustellen**, wenn der Grund für die Abkehr **nach dem Abschlussstichtag** eingetreten ist.
- Bei Zweifeln an der Unternehmensfortführung müssen diese Tatsache sowie der **geplante Umgang mit diesen Risiken** im **Anhang** angegeben werden.
- Im Fall der Aufstellung eines **Lageberichts**, ist über die **bestandsgefährdenden Risiken** im Lagebericht zu berichten.



Schätzungen und wesentliche Annahmen

- Aufgrund der **Unsicherheit** aus der Pandemie sind Schätzungen und wesentliche Annahmen zu zukunftsbezogenen Sachverhalten schwer zu treffen.
- Für zahlreiche Abschlusspositionen sind zukunftsbezogene Schätzungen erforderlich, z.B.:



- Die beabsichtigte Inanspruchnahme von **staatlichen Stützungsmaßnahmen** ist als Gegenmaßnahme bei der Einschätzung der Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu berücksichtigen.
- Die **Unsicherheit** erfordert eine **verstärkte Berichterstattung zu COVID-19**, um das Vertrauen der Adressaten durch Transparenz zu stärken.

Auswirkungen der Pandemie bei der Aufstellung des Jahresabschlusses

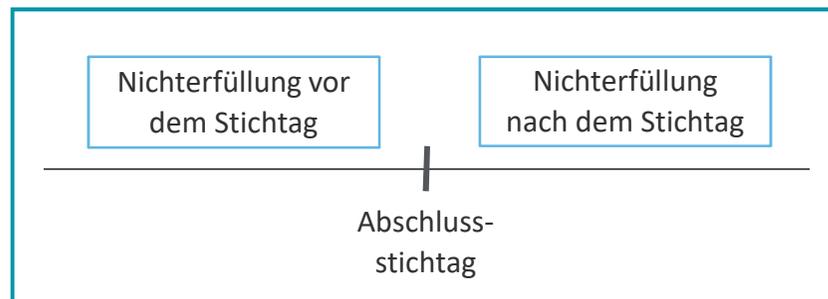
Implikationen der Krise für Accounting & Reporting (2/2)



Nichterfüllen von Financial Covenants



- Instabile Handelsbedingungen, Standortschließungen und Liquiditätsengpässe erhöhen das Risiko, die in den Covenants festgelegten Finanzkennzahlen zu durchbrechen.
- Auswirkungen der Nichterfüllung von Covenants auf die **Fälligkeit von Verbindlichkeiten** ist zu untersuchen. Hierbei ist zu prüfen, wann der die Nichterfüllung tatsächlich eingetreten ist:



Nichterfüllung liegt vor dem Stichtag

- Gläubiger hat das Recht, die Rückzahlung innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zu verlangen.
- Verbindlichkeit ist zum Bilanzstichtag als kurzfristig zu bilanzieren.

Nichterfüllung liegt nach dem Stichtag

- Die Nichterfüllung ist ein **wertbegründendes Ereignis**, das bei Wesentlichkeit im Anhang offenzulegen ist.
- Angaben über den Stand der Gespräche mit dem Gläubiger zum Umgang mit der Nichterfüllung sind erforderlich.



Kann erhebliche Zweifel an der Going-Concern-Prämisse begründen.

Auswirkungen der Pandemie bei der Aufstellung des Jahresabschlusses

Mögliche Wechselwirkungen: Insolvenzantragspflicht (1/3) | The Patchwork

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht zunächst bis September 2020

Voraussetzungen

- Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung des Unternehmens ist Folge der Pandemie
- Vermutung dass die Zahlungsunfähigkeit auf der Pandemie beruht, wenn der Schuldner am 31.12.2019 noch nicht zahlungsunfähig war
- Kein Vorliegen von Umständen, aus denen sich ergibt, dass Aussichten für eine erfolgreiche Sanierung des Unternehmens künftig nicht gegeben sind
- Vermutung, dass Aussicht auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit besteht, wenn der Schuldner am 31.12.2019 noch nicht zahlungsunfähig war

Folgen

- Haftungsprivilegierung von Leitungspersonen
- Privilegierung von Kreditgebern
- Beschränkung der Gläubigeranfechtung
- Beschränkung von Gläubigerinsolvenzanträgen

Verlängerung bis 31.12.2020 für Fälle der Überschuldung

- Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages wegen Überschuldung für den Zeitraum 01.10.2020 bis 31.12.2020 weiterhin ausgesetzt
- > Schutz nur für lebensfähige Unternehmen

Auswirkungen der Pandemie bei der Aufstellung des Jahresabschlusses

Wechselwirkungen: Insolvenzantragspflicht (2/3) | Heute

Weitere Verlängerung bis 31.01.2021

- Keine pauschale weitere Verlängerung der Aussetzung
- Grundsätzlich gilt seit dem 1. Januar 2021 wieder die Insolvenzantragspflicht
- Ausnahme: Unternehmen hat begründete Aussicht auf staatliche Hilfen > rechtfertigt vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für zahlungsunfähige oder überschuldete Unternehmen.

Voraussetzungen

- Insolvenzreife beruht auf der COVID-19-Pandemie
- Unternehmen hat im Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Dezember 2020 einen Antrag auf Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie gestellt *oder*
- Antragstellung war aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen innerhalb des Zeitraums nicht möglich, Unternehmen ist jedoch antragsberechtigt.

Beachte

- Insolvenzantragspflicht gilt seit 1. Januar trotz Beantragung staatlicher Hilfen, wenn das Unternehmen offensichtlich keinen Anspruch auf die Hilfen hat oder die Hilfen zur Beseitigung der Insolvenzreife nichtausreichen.

Auswirkungen der Pandemie bei der Aufstellung des Jahresabschlusses

Wechselwirkungen: Insolvenzantragspflicht (3/3) | Ausblick, Empfehlungen

Weitere Erleichterungen für COVID-19-beeinträchtigte Unternehmen

- Für COVID-19-bedingt überschuldete Unternehmen gilt ein verkürzter Prognosezeitraum. Es reicht für diese Unternehmen aus, dass sie in den nächsten vier Monaten – statt der sonst maßgeblichen zwölf Monate – durchfinanziert sind.
- Unternehmen, die Insolvenzantrag stellen, profitieren ab 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 von Erleichterungen, wenn ihre Insolvenzreife auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist: Sie können einerseits „unter den Schutzschirm schlüpfen“, auch wenn sie zahlungsunfähig. Andererseits gelten für sie die geringeren Anforderungen an die Beantragung des Eigenverwaltungsverfahrens über den 31. Dezember 2020 hinaus fort.

Ausblick und Handlungsempfehlungen

- Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht über den 31. Januar 2021 zu erwarten?
- *Patchwork* - divergierende Voraussetzungen und Ausnahmen mit unterschiedlichen zeitlichen Geltungsbereichen; Komplexität und Verunsicherung, Haftungsrisiken, Strafbarkeitsrisiko
- Insolvenzantragspflicht genau prüfen! Voraussetzungen für die Beantragung der Hilfen erfüllt? Hilfe ausreichend, um vorhandene Liquiditätslücken zu schließen?
- Maßgebliche Risiken für die übrigen Teilnehmer des Wirtschaftsverkehrs (zahlungsunfähige Unternehmen, „Zombifizierung“).

Auswirkungen der Pandemie bei der Aufstellung des Jahresabschlusses

Wechselwirkungen: Covenants (1/3) Hintergrund

Hintergrund

- Pandemie kann zu einer erheblichen Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit und Kennzahlen führen | Wechselwirkungen in beide Richtungen: Breaches haben Einfluss auf Jahresabschluss, Jahresabschluss hat Einfluss auf Breaches
- Finanzierungs-/Darlehensverträge (LMA und andere):
 - Regelungen zu Financial Covenants > Rechtsfolgen knüpfen an bestimmte **Finanzkennzahlen** an (u.a. (Netto-) Verschuldungsgrad, Zins- und Cash-Flow-Deckung, EBIT/EBITDA-Zahlen oder -Margen usw.)
 - Darüber hinaus „allgemeine“ Informationspflichten, Kündigungsrechte
- Auswirkungen auf:
 - Weitere Ziehungen/drawdowns (Voraussetzungen regelmäßig: Nichtvorliegen relevanter Umstände, Bestätigungen)
 - Kündigungsrechte Bestandsverträge, Abschluss Neuverträge
- Einzelfall und Detailprüfung:
 - Regelungen in Darlehensvereinbarung | Rechnungslegungsstandards | Prüfungszeitpunkte | Ausgestaltung, auch im Hinblick auf Rechtsfolgen | Berechnung/Ermittlung – wann sind Umsatzeinbußen, etc. zu berücksichtigen? | „Heilungsmöglichkeiten“
- (frühzeitige) Abstimmung CFO, Treasury mit Wirtschaftsprüfer und Rechtsabteilung/externen Rechtsberatern unbedingt geboten

Auswirkungen der Pandemie bei der Aufstellung des Jahresabschlusses

Wechselwirkungen: Covenants (2/3) | Typische Covenants und Events of Default

Covenants

- Verschuldungs-Covenant oder Leverage-Covenant: Verhältnis der gesamten (Netto-)Finanzschulden des Unternehmens zu seinem operativen Ergebnis vor Steuern, Zinsen und Abschreibungen (EBITDA) = Verhältnis von Netto-Finanzschulden zu EBITDA
- Zinsdeckungs-Covenant: Setzt das EBITDA in ein verbindliches Verhältnis zum (Netto-)Zinsaufwand
- Cashflowdeckungs-Covenant: Regelt die Relation von Cashflow zu Schuldendienst
- Zusätzlich regelmäßig Mindesteigenkapitalquote, mitunter Obergrenze für Kapitalaufwendungen (Capex-Covenant)

Kündigungsgründe

- Nichteinhaltung von/Verstoß gegen Bestimmungen betreffend Finanzkennzahlen, (Finanz-)Informationen und Auflagen (*Non-compliance with financial covenants, information and general undertakings*)
- Zahlungsverzug (*Non-payment*), Rechtsstreitigkeiten (*Litigation*), MAC/MAE, Insolvenz (*Insolvency*), Nichterfüllung/Verzug bei der Erfüllung von anderen Verpflichtungen (*cross-default*), Geschäftseinstellung (*Cessation of Business*), Mitteilungspflichten im Hinblick auf Kündigungsgründe (*Notification of defaults*), Verweigerung oder Einschränkung des Testats (*Audit Qualification*)

Auflagen

- ohne Zustimmung unter anderem keine:
Gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen; Kapitalmaßnahmen | Änderung des Geschäftsbetriebs | Akquisitionen | Veräußerung von Vermögensgegenständen | Kreditgewährung und Haftungsübernahmen | Dividenden, Ausschüttungen, Zahlungen an Gesellschafter, Gesellschafterdarlehen, Verkäuferdarlehen | Eingehung oder Bestehenlassen von (anderen) Finanzverbindlichkeiten | Nichtzahlung von Steuern

Auswirkungen der Pandemie bei der Aufstellung des Jahresabschlusses

Wechselwirkungen: Covenants | Exkurs: Typische Klauseln

-
- (a) Die Gesellschaft ist verpflichtet sicherzustellen, dass die in Ziffer [***] von Teil [***] von Anhang [***] (Finanzkennzahlen) dieses Vertrags bestimmte **Finanzkennzahl Netto-Verschuldungsgrad** während der Laufzeit dieses Vertrags **eingehalten** wird und wird die Einhaltung durch ein von den Mitgliedern der Geschäftsführung der Gesellschaft in vertretungsberechtigter Anzahl (einschließlich des für Finanzen zuständigen Geschäftsführers der Gesellschaft) unterzeichnete **Konformitätsbestätigung** gemäß Teil [***] von Anhang [***] (Finanzkennzahlen) dieses Vertrags nachweisen.
- **"Nettofinanzverschuldung" zu "EBITDA" ("Verschuldungsgrad")**: Folgendes Verhältnis von "Nettofinanzverschuldung" der "Gruppe" zu "EBITDA" der "Gruppe" ist während der Laufzeit und insbesondere zu den unten genannten Stichtagen einzuhalten: [***]
 - **"EBITDA" zu "Nettozinsaufwand" ("Zinsdeckung")**: Folgendes Verhältnis [***]
 - **"Wirtschaftliches Eigenkapital" zu "Bereinigter Bilanzsumme" ("Wirtschaftliche Eigenkapitalquote")**: Folgendes Verhältnis [***]
 - **"Nettofinanzverschuldung II" zu "EBITDA" ("Verschuldungsgrad II")**: Folgendes Verhältnis [***]
- (b) Die Gesellschaft wird dem Kreditgeber eine **Konformitätsbestätigung** zusammen mit jedem gemäß Klausel [***] (Regelmäßige Finanzinformationen) zu übermittelnden konsolidierten Quartalsbericht und zusammen mit jedem gemäß Klausel [***] (Quartalsbericht) zu übermittelnden (testierten) konsolidierten Jahresabschluss der Gruppe übermitteln, erstmalig zusammen mit dem Quartalsbericht für das am [***] endende Quartal. Dabei hat jede Konformitätsbestätigung im Zusammenhang mit dem konsolidierten Jahresabschluss der Gruppe neben einer **Berechnung der Finanzkennzahlen** auch eine Berechnung des Excess Cashflow zu enthalten. Ab dem [***] ist eine halbjährliche Übermittlung der entsprechenden Konformitätsbestätigung (zu den **Stichtagen** 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres) ausreichend, vorausgesetzt dass der Netto-Verschuldungsgrad kleiner oder gleich [***] ist.“

Auswirkungen der Pandemie bei der Aufstellung des Jahresabschlusses

Wechselwirkungen: Covenants | Exkurs: Typische Klauseln

-
- (c) Die Einhaltung der Finanzkennzahlen Netto-Verschuldungsgrad sowie der Excess Cashflow ist vom **Wirtschaftsprüfer** der Gesellschaft einmal jährlich in der **Konformitätsbestätigung** zum testierten konsolidierten Jahresabschluss der Gruppe zu bestätigen.
 - (d) Die unter Paragraph (a), (b) und (c) genannten Finanzkennzahlen werden auf Basis der gemäß Ziffer [***] (Berichterstattung) an den "Konsortialführer" **zu übergebenden "Konzernabschlüsse" und Quartalsberichte der "Gruppe"** und des damit zusammenhängenden "**Compliance Certificates**" getestet **für den an dem jeweiligen Stichtag endenden Zwölfmonatszeitraum.**
 - (e) Die Gesellschaft wird dem Kreditgeber auf schriftliches Verlangen **weitere Informationen zum finanziellen Status und zur Geschäftsentwicklung** der Gruppe (einschließlich der Informationen nach § 18 KWG) vorlegen, soweit der Kreditgeber aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen ein berechtigtes Interesse daran hat.
 - (f) Jeder Schuldner wird dem Kreditgeber unverzüglich nach Kenntniserlangung und angemessener Prüfung unter Angabe der für eine Beurteilung notwendigen Einzelheiten **über alle Angelegenheiten unterrichten, die geeignet sind einen Kündigungsgrund oder einen Drohenden Kündigungsgrund** herbeizuführen.

Auswirkungen der Pandemie bei der Aufstellung des Jahresabschlusses

Wechselwirkungen: Covenants | Exkurs: Typische Klauseln

- Der Kreditgeber ist berechtigt, die Kreditlinien **aus wichtigem Grund ganz oder teilweise fristlos zu kündigen**, die sofortige vollständige oder teilweise **Rückzahlung** (oder Rückzahlung zu einem bestimmten Zeitpunkt) der unter den Kreditlinien ausstehenden Inanspruchnahmen samt aufgelaufener Zinsen und sonstiger nach diesem Vertrag geschuldeter Beträge zu verlangen. Als **wichtiger Grund** werden die folgenden Umstände vereinbart:
 - Ein Schuldner kommt einer **Zahlungsverpflichtung** aus den Finanzierungsdokumenten bei Fälligkeit nicht nach, es sei denn [***]
 - Eine oder mehrere **Finanzkennzahlen** gemäß Teil [***] des Anhangs [***] (Finanzkennzahlen) dieses Vertrags **wird nicht eingehalten**
 - Eine Verpflichtung nach Klausel [***] (**Finanzinformationen und -auflagen**) wird nicht eingehalten, es sei denn, [***]
 - **Allgemeine Auflagen**: Ein Schuldner verstößt gegen eine oder mehrere Bestimmungen der Finanzierungsdokumente, es sei denn, [***]
 - Insolvenz (a) [Insolvenzverfahren], (b) [Zahlungseinstellung] (c) Eine Wesentliche Gruppengesellschaft **ist zahlungsunfähig oder überschuldet** im Sinne der §§ 17 oder 19 InsO oder, falls die InsO nicht anwendbar ist, im Sinne der maßgeblichen Bestimmungen des anwendbaren Insolvenzrechts.
 - **Einschränkung des Testats**: Die Wirtschaftsprüfer schränken ihr Testat in Bezug auf den nach Klausel [***] (Regelmäßige Finanzinformationen) zu liefernden konsolidierten Jahresabschluss der Gruppe oder den Jahresabschluss eines Schuldners ein.
 - **Beschränkung Geschäftsbetrieb**: Die Befugnis oder Fähigkeit einer Wesentlichen Gruppengesellschaft zur Fortführung ihres Geschäftsbetriebs wird durch Enteignung, Beschlagnahme, Verstaatlichung, Eingriff, Beschränkung oder sonst durch regulatorische, hoheitliche oder **faktisch zwingende Maßnahmen oder Ereignisse** ganz oder wesentlich beschränkt oder eingeschränkt.
 - **Wesentliche Beeinträchtigung**: Es treten sonstige Umstände ein, welche zu einer Wesentlichen Beeinträchtigung (= jedes Ereignis, das nach Auffassung des Kreditgebers eine wesentliche nachteilige Wirkung hat auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage eines Schuldners oder der Gruppe insgesamt; die Fähigkeit eines Schuldners, seine Verpflichtungen unter diesem Vertrag oder einem anderen Finanzierungsdokument zu erfüllen; oder [***]) führen

Auswirkungen der Pandemie bei der Aufstellung des Jahresabschlusses

Wechselwirkungen: Covenants (3/3) | Handlungsempfehlungen

Handlungs- /Lösungsmöglichkeiten

- Grundsätzlich: Nur einvernehmliche Lösungen möglich, bei Kreditgebermehrheiten Konsortialbestimmungen relevant | Eigenkapital- und sonstige Anforderungen Banken zu berücksichtigen
- Equity Cure? | Covenant Waiver (einfacher, auf konkreten Covenant-Bruch bezogener bankenseitiger Verzicht auf Ausübung von ihr zustehenden Rechten; Zustimmungserfordernisse, ggf. Waiver Fee) | Covenant Holiday (zeitlich befristete Aussetzung der Überprüfung der Einhaltung der relevanten Finanzkennzahlen; Zustimmungserfordernisse, Fee, Frist, Ausgestaltung) | Neuverhandlung und Covenant Reset (Zustimmungserfordernisse, Informationspaket, Voraussetzungen wie Cash Sweep, Cash-Lockup, Anpassung der Zinsmarge und weiteren kommerziellen Konditionen, erweiterte Informations- und Berichtspflichten) | Staatliche Hilfen (Steuerstundung, Kurzarbeit, KfW-Darlehen; Ab- und Zustimmungserfordernisse, etc.)
- Prüfung Auswirkungen auf Jahresabschluss und umgekehrt | Ermittlung der Auswirkungen der Pandemie/des Lockdowns auf Finanzdokumentation | Zusammenarbeit Treasury, CFO, Abschlussprüfer, Rechtsabteilung/Anwälte | Revidierte Prognose und Planung zur Belegung des „vorübergehenden Charakters“
- Überprüfung Finanzierungsvereinbarungen: Definitionen, Test Dates, Informationspflichten, Auflagen, Zusicherungen und deren Wiederholung, Bestätigungen, etc.
- Abschätzung der möglichen Folgen eines Covenant-Bruchs, Ermittlung und Bewertung von Abhilfemöglichkeiten | Bewertung von Handlungsmöglichkeiten zur Vermeidung eines Covenant-Bruchs
- Offene und transparente Kommunikation mit Kreditinstituten | „Notfallplan“

Auswirkungen der Pandemie bei der Aufstellung des Jahresabschlusses

Mögliche spezifische bilanzielle Auswirkungen auf die Berichterstattung

Kurzarbeitergeld



- Anspruch auf Kurzarbeitergeld
- Erstattung von Beiträgen zur Sozialversicherung
- Aufstockungsbeträge zum Kurzarbeitergeld

IFRS

- **Anspruch auf Kurzarbeitergeld** stellt in Bezug auf die Zahlungsabwicklung einen durchlaufenden Posten dar.
- Bilanzierung einer **Forderung** ggü. der Agentur für Arbeit für die monatlich verauslagten Zahlungen bei Erfüllung sämtlicher **Anspruchsvoraussetzungen**.
- **Erstattungen von Beiträgen zur Sozialversicherung** an den Arbeitgeber von der Agentur für Arbeit sind erfolgsbezogene/ nicht rückzahlbare Zuwendungen und erfolgswirksam in der GuV zu erfassen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- Bilanzierung einer Forderung für den Rechtsanspruch auf Zuwendung bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen.
- **Aufstockungsbeträge zum Kurzarbeitergeld** als laufender Personalaufwand.

HGB

Sonstige Zuwendungen der öffentlichen Hand



- Zuschüsse oder Investitionszulagen
- Steuerliche Erleichterungen

IFRS

- Die Bilanzierung variiert je nach **Art der Unterstützung**.
- In den IFRS regelt IAS 20 für Zuwendungen der öffentlichen Hand, wie z.B. Zuschüsse oder staatliche Darlehen mit Option auf Schuldenerlass oder staatliche Darlehen, deren Zinssätze unter dem Marktzins liegen.
- Es ist zu prüfen, ob ein Rechtsanspruch besteht und ob die Voraussetzungen für die staatliche Unterstützung erfüllt sind.
- Wenn kein Rechtsanspruch besteht, erfolgt der Ansatz erst nach Bewilligung.

HGB

Auswirkungen der Pandemie bei der Aufstellung des Jahresabschlusses

Wechselwirkungen: Kurzarbeitergeld und Fördermittel (1/2)

Allgemein

- Kurzarbeitergeld häufig schnell beantragt und schnell bewilligt.
- Erfüllung der materiellen Anspruchsvoraussetzungen kann in bestimmten Fällen Relevanz für den Jahresabschluss haben; unrichtige Anträge und Bescheide können Rückzahlungsverpflichtungen auslösen und Strafbarkeit begründen.

Prüfung

- Umstände der Antragstellung und unverzügliche Bearbeitung verringert Richtigkeitsgewähr und führte zu vorläufigen Bescheiden. Berechtigung soll in jedem Fall nach Auslaufen der Kurzarbeit in einer Abschlussprüfung festgestellt werden. Prüfungen wurden hinan gestellt, werden aber folgen. Medienberichte: „Die Behörden sind alarmiert, weil es aufgrund der gelockerten Regelungen viele Missbrauchsfälle gegeben haben soll.“
- Wann: Im Rahmen der Antragstellung oder nach Auslaufen der Maßnahme/des Bezugs. Früher üblich: 7 Monate nach Ende des Bezugs. Hinweise der Agentur für Arbeit: Es dauert wesentlich länger, bis Abschlussprüfung vorgenommen wird.
- Vorbereitung auf Prüfung: Prüfungen können umfangreich und zeitaufwendig sein. Besser jetzt für lückenlose Dokumentation sorgen!

Lohnunterlagen: Abrechnungen für Mitarbeiter in Kurzarbeit/Vollzeit | Arbeitszeitnachweise: Für alle von der Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten. Nachweise: Dienstpläne, Arbeitszeitkonten oder andere Aufzeichnungen wie digitale Kalender oder E-Mails | Nachweise für betrieblichen Engpass, Arbeitsausfall wegen der Pandemie: Lieferengpässe, Produktionsausfälle, behördliche Anordnungen | Belege zum Abbau des Resturlaubs, von Überstunden der Mitarbeiter vor der Kurzarbeit (Ausnahmen: § 96 IV S. 2 SGB III) | Nachweise zu Kindern, Abhängigen (bei Kindern mehr Kurzarbeitergeld) | Vereinbarungen mit Arbeitnehmervertretungen wie dem Betriebsrat oder einzelnen Arbeitnehmern hinsichtlich Kurzarbeit | bei Neueinstellungen: Nachweis zur Notwendigkeit | Bei erhöhtem Arbeitsanfall: Nachweise zur Prüfung der Vermeidung von Kurzarbeit, Erforderlichkeit der Mehrarbeit | Nachweise, dass Arbeiten nicht von kurzarbeitenden Mitarbeitern übernommen werden konnten

Auswirkungen der Pandemie bei der Aufstellung des Jahresabschlusses

Wechselwirkungen: Kurzarbeitergeld und Fördermittel (2/2)

Sanktionen

- Rückzahlungsverpflichtung, Nachforderungen Arbeitnehmer – volles Gehalt
- Gewerberechtliche Sanktionen, Stichwort: Zuverlässigkeit/Unzuverlässigkeit, bis hin zur Untersagung des Geschäftsbetriebs | Auftragsperre bei öffentlichen Ausschreibungen
- Strafbarkeit, auch in der Form der Beihilfe, leichtfertige Begehung reicht!

Prüfung

- Insbesondere: Strafbarkeit („*Ergeben die Feststellungen der Agentur für Arbeit, dass strafrechtlich relevante Aspekte zu einer Leistungsüberzahlung geführt haben, wird Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet.*“.)
- Bewusste/vorsätzliche Falschangaben einerseits, leichtfertiges Handeln/grobe Unachtsamkeit andererseits: kommt ein Unternehmer seinen Informations-, Erkundigungs-, Prüfungs- und Aufsichtspflicht nicht genügend nach, kann auch dies Strafbarkeit begründen
Unrichtige Angaben zu den Ursachen des Arbeitsausfalls, nicht pandemiebedingt? | Verschweigen von Überstundenkonten, kein Abbau von Überstunden | fehlerhafte/unvollständige Arbeitszeitnachweise und/oder unzureichende Prüfung | arbeitgeberseitige Anordnung von Vollzeit obwohl Kurzarbeit läuft | Überstunden | keine ausreichende Prüfung von Nebeneinnahmen

Korrektur?

- Im Einzelfall zu prüfen, aber grundsätzlich möglich
- Unbedingt mit rechtlichen Beratern/Rechtsabteilung abstimmen
- Korrekturanträge auf Website, Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Sachbearbeiter, gegebenenfalls Selbstanzeige

Auswirkungen der Pandemie bei der Aufstellung des Jahresabschlusses

Mögliche spezifische bilanzielle Auswirkungen auf die Berichterstattung

Erfassung erwarteter Kreditverluste



- Beurteilung hinsichtlich signifikanten Anstiegs des Ausfallrisikos
- Berücksichtigung staatlicher Hilfsmaßnahmen im ECL-Modell ist zu untersuchen (IFRS)

IFRS

- Unternehmen müssen ihre Annahmen und Indikatoren im implementierten ECL-Modell kritisch betrachten.
- Die Schätzung des erwarteten Ausfallrisikos umfasst vergangene Ereignisse, aktuelle Bedingungen und Prognosen und ist auf Basis der besten verfügbaren Informationen unter Berücksichtigung von COVID-19 vorzunehmen.
- Bonitätsbeeinträchtigung der Schuldner ist zu beurteilen.

HGB

- Wertminderungen werden i.d.R. nach einem pauschalen Prozentsatz ermittelt oder auf Einzelebene, wenn objektive Hinweise auf einen Wertminderungsbedarf vorliegen.
- Anpassung des pauschalen Prozentsatzes in Abhängigkeit vom Kundenportfolio.

Wertminderung Goodwill und andere Vermögenswerte



- COVID-19 als Triggering event für (Goodwill-) Wertminderungstests und hieraus resultierende Wertminderungen
- Werthaltigkeit von Vorräten

IFRS

- Umfassende Analyse der wirtschaftlichen Konsequenzen der COVID-19-Pandemie für Unternehmen erforderlich.
- Verlässliche Schätzung künftiger Zahlungsmittelzuflüsse und Ermittlung angemessener Zinssätze als Herausforderung.
- Wertminderung von **Vorräten** wenn der Nettoveräußerungspreis die Anschaffungs-/Herstellungskosten z.B. durch höhere Lagerkosten übersteigt.

HGB

- Grundsätzlich vergleichbare Vorgehensweise, jedoch keine Betrachtung von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten gestattet.

Auswirkungen der Pandemie bei der Aufstellung des Jahresabschlusses

Mögliche spezifische bilanzielle Auswirkungen auf die Berichterstattung

Leasingverhältnisse (Leasingnehmer und Leasinggeber)



- Wertminderung bilanzierter Nutzungsrechte
- Berücksichtigung von Mietzugeständnissen

Force majeure-Klauseln

Recht zur Reduzierung der Leasingzahlungen

- Bestandteil des initialen Vertrags, daher keine Modifikation des Leasingverhältnisses.
- Bilanzierung als negative variable Leasingzahlungen
ergebniswirksam in der GuV

Recht auf Neuverhandlung

Prüfung der ausgehandelten Änderung auf eine Modifikation

IFRS

- Potenzielle **Wertminderung der Nutzungsrechte** durch z.B. Betriebsschließungen ist beim Leasingnehmer zu prüfen.
- Prüfung auf Modifikation des Leasingverhältnisses bei **Stundung oder Erlass** von Leasingraten durch Leasingnehmer und Leasinggeber:
 - Praktische Erleichterungen für Leasingnehmer
 - Leasinggeber wenden bei Finanzierungsleasing die Regelungen für Vertragsmodifikationen und Ausbuchungen des IFRS 9 auf die Leasingforderung an
 - Bei Operating-Leasingverhältnissen werden Erträge beim Leasinggeber auf gleichbleibender systematischer Basis erfasst

HGB

- Bei Operating Leasing muss vom Leasingnehmer ggf. eine Rückstellung für drohende Verluste gebildet werden, wenn der Mietgegenstand künftig nicht mehr oder in vermindertem Zustand genutzt werden kann.
- Analoge Regelung für Leasinggeber bei Operativen Leasingverhältnissen
- Bei Finanzierungsleasing hat der Leasinggeber auf Teilausbuchung bzw. Werthaltigkeit der Leasingforderung zu prüfen

Auswirkungen der Pandemie bei der Aufstellung des Jahresabschlusses

Mögliche spezifische bilanzielle Auswirkungen auf die Berichterstattung

Rückstellungen



Drohende Verluste / belastende Verträge

IFRS

HGB

- Anstieg der Vertragserfüllungskosten durch COVID-19 aus zuvor geschlossenen Verträgen oder Rückgang des Verkaufspreises können dazu führen, dass die unvermeidbaren Kosten aus einem Vertrag den erwarteten Nutzen übersteigen.
- Bildung einer Rückstellung aus belastenden Verträgen / für drohende Verluste.

Rückstellungen



Restrukturierungsrückstellungen

IFRS

HGB

- Reduktion oder Einstellung von Teilen der Geschäftstätigkeit oder ein vorübergehender oder dauerhafter Personalabbau.
- Prüfung der Voraussetzungen für die Einstufung und Schätzung einer angemessenen Rückstellungshöhe.
- Ansatz kann nach HGB im Einzelfall früher erforderlich sein und zu einem höherem Rückstellungswert führen.

Auswirkungen der Pandemie bei der Aufstellung des Jahresabschlusses

Wechselwirkungen: Mietverträge und WGG (1/3) | Hintergrund

Hintergrund

- Zunächst nur: Kündigungsmoratorium für den Vermieter, keine Verringerung oder Veränderung bei der Verpflichtung zur Zahlung der Miete.
- Entscheidungen Landgerichte: mehrheitlich: keine Mietminderung (Heidelberg, Zweibrücken, Frankfurt, Stuttgart) | Landgericht München I und Landgericht Mönchengladbach: Mietminderung, Verwendungsrisiko auch beim Vermieter!

Gesetzliche Neuregelung

- Verlängerung der für Mietrückstände im 2. Quartal 2020 geltenden Kündigungsbeschränkungen wurde nicht beschlossen, stattdessen: Gesetzliche Vermutung für das Vorliegen einer Störung der Geschäftsgrundlage. Mieter sollen eine Anpassung verlangen können, wenn die pandemiebedingten wirtschaftlichen Folgen für sie unzumutbar sind.

EGBGB, Art. 240, § 7:

§ 7 Störung der Geschäftsgrundlage von Miet- und Pachtverträgen

(1) Sind vermietete Grundstücke oder vermietete Räume, die keine Wohnräume sind, infolge staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie für den Betrieb des Mieters nicht oder nur mit erheblicher Einschränkung verwendbar, so wird vermutet, dass sich insofern ein Umstand im Sinne des § 313 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der zur Grundlage des Mietvertrags geworden ist, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert hat.

(2) Absatz 1 ist auf Pachtverträge entsprechend anzuwenden.

- Flankierend: Prozessuales Beschleunigungsgebot. Rechtstreitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter über die Anwendbarkeit von § 313 BGB sollen bevorzugt und beschleunigt von den Gerichten bearbeitet werden. Insbesondere soll binnen Monatsfrist ein früher erster Termin stattfinden (EGZPO).

Auswirkungen der Pandemie bei der Aufstellung des Jahresabschlusses

Wechselwirkungen: Mietverträge und WGG (2/3) | Auswirkungen

Reaktion und Auswirkungen

- Teilweise scharfe Kritik, sowohl im Hinblick auf das Verfahren, also im Hinblick auf die Inhalte („Gut gemeint ist nicht immer gut gemacht“)
- Praktische Auswirkungen noch nicht vollständig klar.
- Zielsetzung des Gesetzes: Stärkung der Verhandlungsposition der Gewerberaummieter, Appell an die Verhandlungsbereitschaft der Vertragsparteien
- Aber: Gesetz liefert keine abschließende Antwort auf die Frage nach den konkreten Auswirkungen staatlich verordneter Einschränkungen auf Mietzahlungsverpflichtungen
- Ausgangspunkt: § 313 BGB
Haben sich [1. Voraussetzung] Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und [2. Voraussetzung] hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, [3. Voraussetzung] soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.
- Gesetzesänderung bezieht sich wohl nur auf die 1. Voraussetzung, dass sogenannte reale Merkmal. Widerlegliche Vermutung, dass sich eine vertragswesentliche Grundlage nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert hat. Keine Entscheidung über 2. Voraussetzung = Kein Abschluss des Mietvertrages oder Abschluss des Mietvertrages mit anderem Inhalt (hypothetisches Element). Unklar, ob dies implizit mit geregelt werden sollte. Keine Regelung zum 3. Element = Festhalten des Mieters am unveränderten Mietvertrag im konkreten Einzelfall nicht zumutbar (normatives Element).

Auswirkungen der Pandemie bei der Aufstellung des Jahresabschlusses

Wechselwirkungen: Mietverträge und WGG (3/3) | Auswirkungen, Empfehlung

Auswirkungen

- Keine automatische Reduzierung, lediglich Verlangen, den Mietvertrag anzupassen. Gegebenenfalls: Richterliche Entscheidung.
- Weiterhin: Einzelfallbetrachtung, es kommt an auf
 - (die vertraglich vereinbarte Risikoverteilung)
 - die konkrete wirtschaftliche Situation,
 - den Umfang der erlittenen Umsatzeinbußen
 - Höhe und Zeitpunkt staatlicher Hilfen
- Argumente gegen tatsächliche Anpassung: Kurze Zeit der Schließung, Einsparungen durch Kurzarbeit, nur vorübergehender Umsatzrückgang, Ausgleich in Form von staatlichen Hilfen, Versicherbarkeit des völligen Betriebsausfalls, mögliche Kompensationsmaßnahmen des Mieters (Onlineshops, Gutscheinmodelle, Rabattaktionen etc.), Finanzierungskosten des Vermieters, Kündigungsrechte des Mieters in absehbarer Zeit, Risikotragung des Mieters.
- Anwendungszeitraum, intertemporale Geltung?
- Vertragliche Vorsorge!
- Verhandlungen unter Berücksichtigung der verbesserten Position des Mieters
- Bei Scheitern der Verhandlungen: gegebenenfalls detaillierte Analyse Erfolgsaussichten, Geltendmachung/Anzeige Mietminderung, Geltendmachung Ansprüche auf Anpassung des Vertrages (ggf. auch für die Vergangenheit), Klage

Auswirkungen der Pandemie bei der Aufstellung des Jahresabschlusses

Berichterstattung im Lagebericht und im Anhang



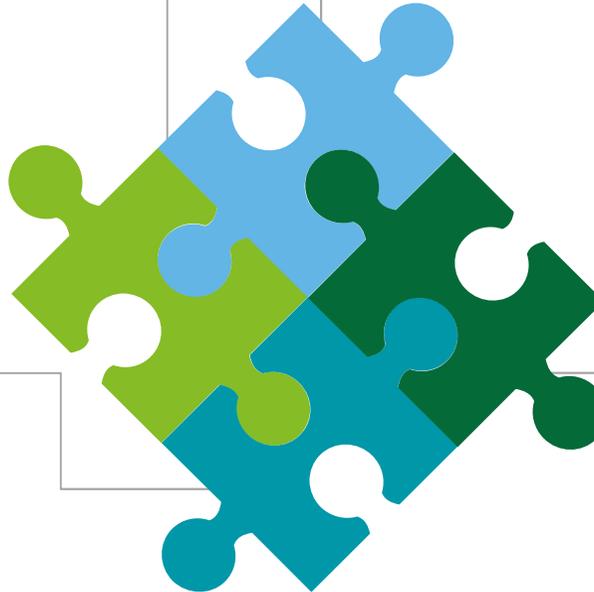
Prognosebericht

- Prognose zur voraussichtlichen Entwicklung der bedeutsamsten Leistungsindikatoren ist zwingend zu veröffentlichen
- Erleichterte Anforderungen bei wesentlich beeinträchtigter Prognosefähigkeit aufgrund außergewöhnlich unsicherer gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen



Wirtschaftsbericht

- Entwicklungen und Ereignisse, die für den Geschäftsverlauf ursächlich waren (auch Erkenntnisse nach dem Berichtszeitraum)
- Quantifizierung der Auswirkungen ungewöhnlicher oder nicht jährlich wiederkehrender Ereignisse.
- Darstellung von Finanzierungsmaßnahmen, Liquiditätsengpässen sowie Gegenmaßnahmen



Risikobericht



- Über mögliche Entwicklungen, die zu einer wesentlichen Abweichung von den Prognosen oder Zielen führen (Risiken), ist zu berichten
- Konsequenzen bei Eintritt und Eintrittswahrscheinlichkeiten sind zu erläutern
- Über bestandsgefährdende Risiken ist zu berichten und diese sind als solche zu bezeichnen

Anhang



- Pflichtangaben der einzelnen Standards
- Annahmen und Schätzungen sowie diesbezügliche Änderungen
- Außerdem: Darüber hinausgehende Informationen, die zum Verständnis des Abschlusses relevant sind
- Darstellung und Quantifizierung wesentlicher Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Auswirkungen der Pandemie bei der Aufstellung des Jahresabschlusses

Erleichterungen für Unternehmen bei der Offenlegung aufgrund der Corona-Krise

Aktuelle Erleichterungen für Unternehmen bei der Offenlegung aufgrund der Corona-Krise

- (für Jahresabschlüsse zum 31.12.2019) - Offenlegungspflichten nach § 325 HGB gelten grundsätzlich unverändert fort.
- Fristende für nicht kapitalmarktorientierte Gesellschaften: Ablauf eines Zeitjahres nach dem Abschlussstichtag, des Geschäftsjahres, auf das sich die Rechnungslegungsunterlagen beziehen.
- Aber: Ankündigung des Bundesamtes für Justiz (BFJ) im Abstimmung mit dem BMJV: hiernach vor dem 01.03.2021 keine Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB wegen nicht fristgerechte Einreichung.

Auswirkungen der Pandemie bei der Aufstellung des Jahresabschlusses

Exkurs: Präventiver Restrukturierungsrahmen (1/2) | Hintergrund, Zielsetzung

Hintergrund

- Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG) verabschiedet und in Kraft getreten, mit Änderungen aufgrund der Beschlüsse des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
- Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 29.12.2020; Inkrafttreten überwiegend bereits zum 01.01.2021
- Durch Inkrafttreten zum 1. Januar 2021 soll sichergestellt werden, dass insbesondere die von der Covid-19-Pandemie betroffenen Unternehmen, die (rechnerisch) überschuldet, aber nicht zahlungsunfähig sind, von den im Gesetz vorgesehenen Erleichterungen profitieren und von der Möglichkeit einer außerhalb des Insolvenzverfahrens stattfindenden Restrukturierung Gebrauch machen können
- Kern: Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen

Ziele

- StaRUG schafft Grundlage für die Durch- und Umsetzung von Sanierungen gegen den Widerstand von Minderheiten unter Vermeidung eines Insolvenzverfahrens
- Erweiterung des Werkzeugkastens der Restrukturierer um ein lang ersehntes Instrument
- Ziel: Sanierung aufgrund eines mehrheitlich von den betroffenen Gläubigern bestätigten Plans außerhalb eines Insolvenzverfahrens, auch für Unternehmer (natürliche Personen)

Auswirkungen der Pandemie bei der Aufstellung des Jahresabschlusses

Exkurs: Präventiver Restrukturierungsrahmen (2/2) | Wesentliche Inhalte

Wesentliche Inhalte

- Restrukturierung grundsätzlich in eigener Regie, Einschaltung des Gerichts nur für Verfahrenshilfe und Eingriffe in Gläubigerrechte gegen den Widerstand von Minderheiten
- Einschlägig für Unternehmen im frühen Krisenstadium, also bei lediglich drohender Zahlungsunfähigkeit, Prognosezeitraum in aller Regel 24 Monate (Überschuldung: 12 Monate) | verkürzter Prognosezeitraum von 4 Monaten bis 31.12.2021 für pandemiebedingt überschuldete Unternehmen
- Verlängerung der Insolvenzantragsfrist bei Überschuldung von 3 Wochen auf 6 Wochen
- abweichende Mehrheitserfordernisse
- Begrenzte Eingriffsmöglichkeiten in vertragliche Rechte; Moratorium
- Haftungsrechtliche und anfechtungsrechtliche Privilegierung neuer Finanzierungen
- Privilegierung von bestimmten Steuer- und Abgabeforderungen des Fiskus als Masseverbindlichkeiten
- Restrukturierungsbeauftragter
- Gläubigerbeirat

Kontroverse Punkte aufgrund der Stellungnahmen und Beschlüsse des Ausschusses gestrichen

- keine persönliche Haftung bei Geschäftsleiter handeln, welches sich nicht an den Interessen der Gesamtheit der Gläubiger orientiert
- keine Möglichkeit zur Beendigung von Verträgen (Dauerschuldverhältnissen) durch das Restrukturierungsgericht

Auswirkungen der Pandemie bei der Aufstellung des Jahresabschlusses

Sonstige Wechselwirkungen, abgeleitete Maßnahmen (1/2)

(Sonstige) Wechselwirkungen berücksichtigen

- Finanzierungen und Financial Covenants
- Insolvenzantragspflicht
- Ergebnisabführungsverträge
- Cash Pooling
- Gewinnausschüttungen

ggf. Anpassung des Geschäftsmodells

- Internationalisierung, Digitalisierung
- Nachfolge
- Defensive / offensive M&A
- Partner or Perish
- Restrukturierung
- arbeitsrechtliche Maßnahmen
 - Workforce Realignment im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen
 - arbeitsrechtliche Besonderheiten im Insolvenzverfahren

Auswirkungen der Pandemie bei der Aufstellung des Jahresabschlusses

Sonstige Wechselwirkungen, abgeleitete Maßnahmen (2/2)

Nr.	Parameter	Realignment außerhalb der Insolvenz	Realignment innerhalb der Insolvenz
1	Kündigungsfrist (Kündigung des Arbeitsverhältnisses)	Vertragliche Vereinbarung unter Beachtung der gesetzlichen Mindestkündigungsfristen des § 622 BGB	Maximal drei Monate (§ 113 InsO); „Verfrühungsschaden“ als Insolvenzforderung (§ 113 S. 3 InsO)
2	Kündigungsfrist (Kündigung von Betriebsvereinbarungen)	Konkrete Regelung in Betriebsvereinbarung (oft sechsmonatige Kündigungsfrist mit Wirkung zum Jahresende)	Drei Monate (§ 120 InsO)
3	Forcierung des Verfahrens zum Abschluss des Interessenausgleichs zur Durchführung der Betriebsänderung	Abgestuftes Verfahren mit (oft) finaler Entscheidung in der/durch die Einigungsstelle (§ 112 BetrVG); bedingt oft mehrmonatige Dauer des Verhandlungsverfahrens	Gerichtliche Zustimmung drei Wochen nach Verhandlungsbeginn (§ 122 InsO)
4	Rechtliche Anforderungen an arbeitsrechtliche Wirksamkeit der betriebsbedingten Kündigungen (Interessenausgleich mit Namensliste)	Erleichternde Regelungen für Arbeitgeber nach Maßgabe des § 1 Abs. 5 KSchG	On Top: Weitergehende Vermutungswirkungen für dringendes betriebliches Erfordernis und großzügiger(er) Prüfungsmaßstab für die Sozialauswahl (§ 125 InsO)
5	Volumen des Sozialplans	„An die Grenze der Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers“ nach Maßgabe der Kriterien des § 112 Abs. 5 BetrVG	Absolute doppelte Deckelung: 2,5 Monatsgehälter, nicht mehr als ein Drittel der Masse ist zu verwenden (§ 123 InsO)
6	„Blick zurück“: Haftung für „Alt-Verbindlichkeiten“	Generell unbeschränkt in den rechtlichen Rahmenbedingungen der Verjährung ./ . Verwirkung	Privilegierte Haftung für „Alt-Verbindlichkeiten“ aus Zeiträumen vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Q & A

Referenten



Felix Felleisen
Corporate/M&A
Rechtsanwalt
Partner

Tel.: +49 211 8772 2553
E-Mail: ffelleisen@deloitte.de



WP/StB Silvia Geberth
Head of Accounting & Reporting Advisory
Partnerin

Tel.: +49 89 29036 8671
E-Mail: sgeberth@deloitte.de



Dr. Daniela Hohenfels
Accounting & Reporting Advisory Services
Senior Manager

Tel.: +49 211 8772 4059
E-Mail: dhohenfels@deloitte.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Unsere weiteren Ansprechpartner in der COVID 19- Task Force

Deloitte Legal COVID-19 Task Force



Dr. Till Contzen
Commercial Law (Digitale Wirtschaft, IT/IP)
Rechtsanwalt
Partner

Tel.: +49 69 719188439
E-Mail: tcontzen@deloitte.de



Dr. Michael Fischer
Corporate/M&A Law
Rechtsanwalt
Partner

Tel.: +49 89 290368902
Email: mifischer@deloitte.de



Thomas Northoff
Managing Partner Deloitte Legal Germany
Rechtsanwalt
Partner

Tel.: +49 89 29036 8566
Email: tnorthoff@deloitte.de



Felix Skala, LL.M.
Competition Law
Rechtsanwalt
Partner

Tel.: +49 40 3785380
Email: fskala@deloitte.de

Deloitte Legal COVID-19 Task Force



Johannes T. Passas
Commercial Law
Rechtsanwalt
Partner

Tel.: +49 511 30755 9546
Email: jpassas@deloitte.de



Dr. Charlotte Sander
Employment & Pensions
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht
Partnerin

Tel.: +49 511 307559 536
Email: csander@deloitte.de



Felix Felleisen
Corporate/M&A
Rechtsanwalt
Partner

Tel.: +49 211 8772 2553
Email: ffelleisen@deloitte.de



Deloitte Legal bezieht sich auf die Rechtsberatungspraxen der Mitgliedsunternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, deren verbundene Unternehmen oder Partnerfirmen, die Rechtsdienstleistungen erbringen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 330.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.